

Information zur Anerkennung von diagnostischen Tests auf SARS-CoV-2 bei Einreise aus einem Risikogebiet nach Deutschland

Stand: 8.2.2021

Die aktuelle Liste der Risikogebiete ist auf folgender Webseite zu finden: www.rki.de/covid-19-risikogebiete.

Bitte beachten Sie: Die Bundesregierung prüft fortlaufend, inwieweit Gebiete als Risikogebiete einzustufen sind. Daher kann es auch zu kurzfristigen Änderungen, insbesondere zu einer Erweiterung dieser Liste, kommen.

Test- und Nachweispflicht:

Wenn Sie sich innerhalb von 10 Tagen vor der Einreise nach Deutschland in einem einfachen **Risikogebiet** (nicht: Hochinzidenz- oder Virusvarianten-Gebiet) aufgehalten haben, müssen Sie spätestens 48 Stunden nach Einreise ein negatives Testergebnis vorlegen können. Der **Abstrich** für den Test darf **frühestens 48 Stunden vor der Einreise** vorgenommen worden sein. Das Gesundheitsamt kann Sie innerhalb von 10 Tagen nach Einreise dazu auffordern, das negative Testergebnis vorzulegen.

Strengere Regelungen gelten für Personen, die aus Gebieten mit einem besonders hohen Infektionsrisiko (**Hochinzidenzgebiete und Virusvarianten-Gebiete**) einreisen. Personen, die sich innerhalb der letzten 10 Tage vor Einreise nach Deutschland in einem solchen Gebiet aufgehalten haben, sind verpflichtet, sich bereits **vor Antritt der Reise nach Deutschland testen** zu lassen. Sie müssen dem Beförderer (z.B. der Fluggesellschaft) vor Abreise ein negatives Testergebnis oder ein entsprechendes ärztliches Zeugnis vorlegen. Auch bei Kontrollen durch die Bundespolizei (z.B. Einreisekontrolle am Flughafen oder grenznahe Kontrollen bei Einreise auf dem Landweg an den grenzkontrollfreien Binnengrenzen) kann das negative Testergebnis verlangt werden. Der **Abstrich** für den Test bei Hochinzidenz- und Virusvarianten-Gebieten darf ebenfalls **frühestens 48 Stunden vor der Einreise** vorgenommen worden sein.

Wenn es Einreisenden aus Gebieten mit einem **besonders hohen Risiko (Hochinzidenzgebiete oder Virusvarianten-Gebiete)** nicht möglich ist, ein ärztliches Zeugnis oder einen Testnachweis über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vor Abreise zu erlangen, können Beförderer vor der Abreise eine Testung durchführen oder durchführen lassen und im Fall einer Negativtestung eine Beförderung vornehmen. Im Fall von **Virusvarianten-Gebieten** darf der **Abstrich** für den Test in diesem Fall **höchstens 12 Stunden vor der Abreise** erfolgen.

Welche **Ausnahmen von der Testpflicht** je nach Risikogebiet gelten, können Sie unter <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus-infos-reisende/faq-tests-einreisende.html> („Gibt es Ausnahmen von der Testpflicht?“) nachlesen.

Quarantänepflicht:

Grundsätzlich gilt für Ein- bzw. Rückreisende aus dem Ausland, die sich innerhalb der letzten zehn Tage vor der Einreise in einem Risikogebiet aufgehalten haben, die Verpflichtung sich unverzüglich nach Einreise in eine zehntägige Quarantäne zu begeben. **Die Möglichkeit, die Quarantänepflicht durch ein negatives Testergebnis vorzeitig zu beenden, besteht grundsätzlich erst nach fünf Tagen. Für Hochinzidenz- und Virusvarianten-Gebiete können strengere Regeln nach Landesrecht bestehen.**

Um das Gemeinwesen, das Familienleben und den Wirtschaftsverkehr aufrecht zu erhalten, sind bestimmte Personengruppen von der Pflicht zur Quarantäne bei Vorlage eines negativen Testergebnisses nach Einreise ausgenommen. Zur Frage, ob ggf. eine dieser **Ausnahmeregelungen** für Sie einschlägig ist, wenden Sie sich bitte an das Sie betreffende Bundesland.

Anforderungen an die Tests:

Als Testnachweis gelten ein ärztliches Zeugnis oder ein Testergebnis hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2. Der Nachweis ist auf Papier oder in einem elektronischen Dokument, jeweils in deutscher, englischer oder französischer Sprache zu erbringen. Für den Abgleich der Mindestkriterien durch die zuständigen Gesundheitsbehörden müssen Angaben zum Hersteller der Antigen(schnell)-Tests ersichtlich sein.

Verfahren der Nukleinsäureamplifikationstechnik (PCR, LAMP¹, TMA²) zum direkten Nachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 werden derzeit grundsätzlich aus allen Staaten der Europäischen Union sowie aus unten genannten Staaten akzeptiert.

¹LAMP: *loop-mediated isothermal amplification*, ²TMA: *transcription-mediated amplification*

Antigen-Teste zum direkten Nachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 werden grundsätzlich aus allen Ländern anerkannt, sofern sie die von der WHO empfohlenen Mindestkriterien für die Güte von SARS-CoV-2-Ag-Schnellteste erfüllen.

Hierzu zählen Tests, die eine $\geq 80\%$ Sensitivität und $\geq 97\%$ Spezifität, verglichen mit PCR-Tests, erreichen ([WHO: Antigen-detection in the diagnosis of SARS-CoV-2 infection using rapid immunoassays. Interim guidance, 11 September 2020](#)).

Bei Vorlage eines negativen Testergebnisses in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 und gleichzeitig begründetem Verdacht eines Nichterfüllens von Test-Mindestkriterien, obliegt es grundsätzlich der zuständigen Behörde, Testergebnisse nicht anzuerkennen. Für den Abgleich der Mindestkriterien durch die zuständigen Gesundheitsbehörden müssen Angaben zum Hersteller des Antigen-Tests auf dem Testzertifikat ersichtlich sein.

- Ägypten
- Albanien

- Algerien
- Andorra
- Angola
- Argentinien
- Aserbaidshan
- Äthiopien
- Australien
- Bahamas
- Bahrain
- Barbados
- Belarus
- Benin
- Bosnien und Herzegowina
- Botsuana
- Brasilien
- Brunei
- Burkina Faso
- Chile
- China
- China HK
- Costa Rica
- Côte d'Ivoire
- Dominikanische Republik,
- Ecuador,
- El Salvador
- Eswatini

- Georgien
- Ghana
- Großbritannien (Verein. Königreich)
- Guinea
- Indien
- Indonesien
- Iran
- Island
- Israel
- Jamaika
- Japan
- Jordanien
- Kambodscha
- Kanada
- Kasachstan
- Katar
- Kenia
- Kirgisistan
- Kolumbien
- Kongo DR
- Kosovo
- Kuba
- Kuwait
- Laos
- Libanon
- Liechtenstein

- Madagaskar
- Malaysia
- Malediven
- Mali
- Marokko
- Mauritius
- Mexiko
- Monaco
- Montenegro
- Mosambik
- Myanmar
- Namibia
- Neuseeland
- Niger
- Nigeria
- Nordmazedonien
- Norwegen
- Oman
- Pakistan
- Palästinensische Gebiete
- Panama
- Peru
- Philippinen
- Republik Moldau
- Ruanda
- Russische Föderation

- Saint Lucia
- Sambia
- Saudi-Arabien
- Schweiz
- Senegal
- Serbien
- Seychellen
- Singapur
- Sri Lanka
- Südafrika
- Südkorea
- Südsudan
- Surinam
- Taiwan
- Tansania
- Thailand
- Togo
- Trinidad Tobago
- Tschad
- Tunesien
- Türkei
- Uganda
- Ukraine
- United States Virgin Islands
- Uruguay
- USA

- Usbekistan
- Venezuela
- Vereinigte Arabische Emirate
- Vietnam